

Der **VORSORGEN!** Ordner



1

**Ausfällhilfe
zur VORSORGEN!
Mappe**



WWW.
CHARTA-FUER-
STERBENDE.DE

*Wir
unterstützen
die Charta*

Sammelband 2023, 2024 und 2025

schöner leben ... Ein gut verständliches, lebensnahes Quartalsmagazin mit den verschiedensten Informationen rund um das Leben.

Die Inhalte sind größtenteils zeitlos. Da weiterhin Interesse an den „alten“ und inzwischen vergriffenen Heften besteht, bieten wir alle Jahrgänge als Sammelbände an. Die einzelnen Hefte wurden so überarbeitet, dass die Artikel mit rein aktuellem Bezug inhaltlich zeitlos angepasst wurden.

schöner leben ... Sammelband 2023

Band 1 „Ein Koffer für die letzte Reise“

Band 2 „Der beste Freund“

Band 3 „Werbung fürs Sterben?“

Band 4 „Mein Wille geschehe!“

140 Seiten 20 EUR

schöner leben ... Sammelband 2024

Band 5 „Loslassen. Sterben zulassen.
Wie geht das in der Praxis?“

Band 6 „Kleine Patienten.
Kinderhospiz und Kinderpalliativ.“

Band 7 „Pflege im Alter –
Daheim oder im Heim?“

Band 8 „Bestattungen –
Ein aussterbendes Kulturgut“

286 Seiten 30 EUR

schöner leben ... Sammelband 2025

Band 9 „Hospiz und Palliativ.
Viele Wege führen zum Ziel“

Band 10 „Ernährung. Hohe Kunst oder
nur Nährstoffaufnahme“

Band 11 „Leiden lindern.
Möglichkeiten und Grenzen.“

Band 12 „Lebenshilfe. Sterbehilfe. Tötungshilfe.
Aktueller Stand, Rückblick und Ausblick.“

260 Seiten 35 EUR

Im Dreierpack kosten Sammelband 2023, 2024 und 2025
zusammen statt 85 EUR nur 40 EUR!

Preise inklusive Versandkosten



Inhaltsverzeichnis

Ein erster Impuls	4
Vollmacht/Vorsorgevollmacht	5
Unternehmervollmacht	6
Ehegattennotvertretung	7
Patientenverfügung	8
Checkliste zur Patientenverfügung	9
Wertvorstellungen	13
Vertreterverfügung	13
Fragen und Antworten zur Vertreterverfügung	14
Allgemeine Fragen zur Vertreterverfügung	14
Feststellung des mutmaßlichen Willens	16
Definierte Situationen, in denen diese Vertreterverfügung gelten soll.	16
Umfang lebenserhaltender- und lebensverlängernder Maßnahmen	17
Unterschriften	17
Die Palliativ-Ampel.	18
Untervollmacht	19
Betreuungsverfügung	19
Bestattungsverfügung	19

Ein erster Impuls

Bitte denken Sie immer daran. Jetzt können Sie sich klar äußern, was Ihnen wichtig ist, was Sie für sich selbst wollen. Es kann aber sein, dass Sie sehr bald oder auch erst in vielen Jahren zeitweise oder dauerhaft nicht in der Lage sind, sich verständlich mitzuteilen. Dafür ist es hilfreich frühzeitig vorzusorgen. Dazu kommt, dass ab dem 18. Geburtstag kein Angehöriger für Sie entscheiden darf, wenn Sie zum Beispiel nach einem Unfall oder plötzlicher schwerer Krankheit in einer Klinik liegen und sich nicht äußern können, weil Sie im Koma liegen.

Nur mit einer Vollmacht oder einer Betreuung, die vom Gericht angeordnet werden muss, ist dies möglich. Genau genommen dürfen Ehepartner, Kinder oder Elternteile nicht einmal erfahren, ob und wo ihr Angehöriger im Krankenhaus liegt und wie es ihm geht. So ist die Rechtslage in Deutschland.

Mit diesem Begleitheft, dem VORSORGEN!-Ordner und den zugehörigen VORSORGEN!-Vordrucken haben Sie vielfältige Möglichkeiten dem vorzubeugen und Ihren eigenen Weg so mitzugestalten, dass es für Sie und Ihre Angehörigen angemessen ist; und dies bis zu Ihrem Lebensende und darüber hinaus. Das wird bei den verschiedenen Menschen sehr verschieden sein. So wie wir Menschen sind: verschieden, bunt, vielfältig. Im Aussehen, in der Einstellung, auch in unseren Vorlieben und Wünschen im Kleinen wie im Großen. Beim Geschmack für Kleidung, Wohnen, Essen, wie auch bei der Einstellung zum eigenen Leben, Sterben und Tod!

Wir können mit diesen Unterlagen helfen, dass es Ihre Angehörigen, Ihre Pfleger, Ärzte und alle anderen leichter haben, wenn Sie nicht für sich sprechen können. Natürlich wird sich Ihre Einstellung im Laufe der Jahre vielleicht ändern. Deshalb sollten Sie die Unterlagen immer wieder einmal überdenken und anpassen.



Dieser erste Teil der Begleithefte beschäftigt sich sehr konkret damit, wie man was in den Unterlagen ausfüllen kann und wird die meisten offenen Fragen beantworten.

Im zweiten Teil der Begleithefte wollen wir Ihnen einige Hintergrundinformationen und Anregungen fürs Weiterdenken geben.



Vollmacht/Vorsorgevollmacht

In einer Patientenverfügung legen Sie Ihre Vorstellungen bezüglich der medizinischen Behandlung in bestimmten Situationen fest. Doch wer entscheidet für Sie, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können?

Für diesen Fall können Sie eine (Vorsorge)Vollmacht erstellen. Mit einer solchen Vollmacht ermächtigen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, stellvertretend für Sie zu handeln, zu entscheiden und Verträge abzuschließen.

Eine Vollmacht kann ausschließlich für gesundheitliche und pflegerische Fragen (= Vorsorgevollmacht) oder auch umfassend für weitere Bereiche, wie Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten, Vermögenssorge etc. (= Vollmacht) erteilt werden. Voraussetzung für die Errichtung einer gültigen (Vorsorge) Vollmacht ist die Geschäftsfähigkeit, Volljährigkeit und Schriftlichkeit. Für gesundheitliche Fragen reicht die Einwilligungsfähigkeit aus.

Die Vollmacht sollte im vertrauensvollen Gespräch mit dem vorgesehene(n) Bevollmächtigten verfasst werden, damit er Ihre Wünsche und Vorstellungen gut kennen und verstehen lernt. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, Ihren Willen als Vollmachtgeber zu vertreten. Er muss also stets prüfen, was SIE ganz persönlich in der vorliegenden Situation für sich gewollt hätten und dann in Ihrem Sinne entscheiden. Praktisch sinnvoll ist es bei mehreren Bevollmächtigten meist, wenn jeder für sich allein handlungsfähig ist.

Der Bevollmächtigte darf aber nur mit dem Original der Vollmacht tätig werden. Auch Untervollmachten

sind möglich. Hierfür haben wir ein eigenes Formular.

Bitte beachten Sie:

Bei **Immobilien-geschäften, Handels-gewerbe, Verbraucher-darlehen ist je nach Art eine rechtliche Beglaubigung** dieser Vollmacht notwendig.

Nach aktuellem deutschem Recht können auch engste Verwandte wie Ehepartner oder Kinder Sie nur dann gesetzlich vertreten, wenn sie als Bevollmächtigte eingesetzt wurden (Ausnahme: Ehegatten-notvertretung). Ansonsten wird die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht erforderlich. Sollten Sie keine Patientenverfügung erstellen wollen, können Sie natürlich auch ausschließlich eine (Vorsorge)Vollmacht erstellen!

Checkliste für die Vollmacht

Hier ist eine kleine Checkliste, nach der man vorhandene Unterlagen durchsehen kann und die man beachten sollte, wenn man die Formulare ausfüllt.

- **Jedes einzelne Blatt unterschreiben**

Unsere vierseitigen Unterlagen sind auf DIN-A-3-Blättern gedruckt. Dann reicht eine Unterschrift am Ende. Wenn man eine Vorlage selbst ausdruckt oder kopiert, hat man meist einzelne DIN-A-4-Blätter. Diese müssen immer einzeln auf jedem Blatt unterschrieben werden. Anders kann die Gültigkeit leicht angezweifelt werden.

- **Vollmacht jeder für sich, nachrangig oder gemeinsam**

Bei der Vollmacht kann man drei Versionen angeben.

1. Jeder Bevollmächtigte ist für sich allein vertretungsberechtigt. **Nur diese erste Version wird von uns in den VORSORGEN!-Mappen empfohlen.**
2. Es gibt einen Hauptbevollmächtigten, die nachrangig Bevollmächtigten sind nur im Verhinderungsfall des Hauptbevollmächtigten vertretungsberechtigt. Dann muss(t)en sie nachweisen, dass der Hauptbevollmächtigte verhindert ist.
3. Alle Bevollmächtigten sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Dann müssen alle gemeinsam erreicht werden und gemeinsam entscheiden. Fehlt einer, geht nichts.

Nur das Original ist rechtlich gültig

Es gelten immer nur die Originale einer Vollmacht, und diese werden erst ungültig, wenn sie vernichtet worden sind. Die Originale sind für medizinische Fragen auch ohne Beglaubigung, Beurkundung, Arztunterschrift usw. gültig.

Kopien sind trotzdem hilfreich. Für medizinische Fragen reicht eine Beglaubigung dieser Kopien aus.

Vollmacht/Vorsorgevollmacht

Die Vollmacht ist an Bedingungen geknüpft.

Manchmal steht in der Vollmacht, dass sie nur ausgeübt werden darf, wenn der Vollmachtgeber dazu nicht (mehr) in der Lage ist. Von solchen Formulierungen ist abzuraten, da der Vollmachtnnehmer dann den Nachweis führen müsste. Besser man macht für diese Situation eine Betreuungsverfügung.

Die Vollmacht endet mit dem Tod

Soll sie darüber hinaus gelten, muss dies ausdrücklich vermerkt werden. Und das ist oft sinnvoll.

Gefährliche Eingriffe, Sterben zulassen

Wenn auch so etwas möglich sein soll, muss dies ausdrücklich vermerkt werden! Sonst müsste in solchen Fällen jedes Mal das Gericht eingeschaltet werden.

In sich Geschäfte

Den Begriff kennen Nicht-Juristen kaum. Einfach gesagt macht der Bevollmächtigte ein Geschäft mit sich selbst. Ein praktisches Beispiel: In der Garage des Onkels, der jetzt dement im Pflegeheim lebt, steht verstaubt noch ein alter Benz,

ein halber Oldtimer, kaum gefahren. Den braucht der Onkel nicht mehr. Den könnte jetzt der Bevollmächtigte für sich zu einem marktüblichen (!) Preis abkaufen.

Unternehmervollmacht

Eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht für medizinische Fragen brauchen weder eine Beglaubigung vom Ortsgericht noch eine Beurkundung durch einen Notar. Aber ...

... wenn man ein Unternehmen führt, hier vielfältige Verantwortung trägt und Entscheidungen fällen muss, braucht es mehr.

Über die Notwendigkeit einer Unternehmervollmacht

Als Unternehmer sollten Sie nicht nur Ihre private Absicherung regeln, sondern auch im geschäftlichen Bereich für Ihr Unternehmen sorgen. Was passiert, wenn Sie Ihr Unternehmen wegen eingetretener Geschäftsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung von einem Tag auf den anderen nicht mehr führen können?

Weder die Familie noch Mitgesellschafter dürfen Sie automatisch vertreten, um das Unternehmen in Ihrem Sinne weiterzuführen. Um selbst zu bestimmen, wer in diesem Fall die Geschäfte Ihrem Willen entsprechend führen soll, ist die Errichtung einer sogenannten Unternehmervollmacht als ergänzende Vollmacht für den unternehmerischen Bereich zwingend erforderlich.

Eine Generalvollmacht deckt zwar unternehmerische Entscheidungen mit ab. ABER: Lenkt ein Vollmachtgeber die Geschicke einer (großen) Firma, so sollte eine Unternehmervollmacht erwogen werden!

Sie bestimmen damit, wer das Unternehmen führen soll.

Hierbei kann die ausgewählte Person aufgrund spezifischer Fachkenntnisse von der von Ihnen im persönlichen Bereich bevollmächtigten Person durchaus abweichen. Zudem sollten in die Vollmacht Handlungsanweisungen aufgenommen werden, die sicherstellen, dass die Geschäfte in Ihrem Sinne fortgeführt werden. Der Unternehmer sollte in groben Zügen festlegen, was aus dem Unternehmen wird, wenn er selbst für längere Zeit nicht einsatzfähig ist. Die Handlungsanweisung gibt die Vorstellungen des Unternehmers über das Schicksal des Unternehmens wieder und bestimmt damit den Rahmen möglicher Handlungsmaßnahmen, beispielsweise ob das Unternehmen bei längerem Ausfall des Unternehmers fortgeführt und Aufträge bearbeitet werden oder eine Liquidation erfolgen soll.

Ein solches Regelungsbedürfnis besteht insbesondere bei Einzelfirmen sowie Einzelpersonen-GmbHs, bei denen infolge des Ausfalls des Unternehmers das Unternehmen führungslos wäre.

Aufgrund der weitreichenden Handlungsbefugnisse, die auch missbraucht werden könnten, sollte zwischen dem Unternehmer und dem Bevollmächtigten absolutes Vertrauen bestehen. Ein Widerruf der Unternehmervollmacht ist jederzeit möglich, sofern der Vollmachtgeber noch geschäftsfähig ist.

Im Hinblick auf die Form ist eine **notarielle Beurkundung** der Unternehmervollmacht zwar nicht zwingend erforderlich, aber eine notarielle Beglaubigung ist dringend zu empfehlen, um dem Bevollmächtigten die benötigte Handlungsfähigkeit im unternehmerischen Bereich zu garantieren. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung von Handelsgeschäften und Grundstücksverkäufen.

Ehegattennotvertretung

Bislang war es so, dass ein volljähriger Patient nur durch einen anderen vertreten werden kann, wenn eine Vollmacht vorliegt. Dies galt immer, auch zum Beispiel bei einem plötzlichen Koma, auch für Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebenspartner.

Ohne Vollmacht musste bisher immer „unverzüglich“, das heißt spätestens am nächsten Werktag, eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden. Zugleich ist bis dahin das Leben des entscheidungsunfähigen Patienten unbedingt zu erhalten.

Seit dem 1. Januar 2023 ermöglicht der neue **§ 1358 BGB** die „Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge“ oder einfacher: es besteht nun unter bestimmten Bedingungen ein Notfallvertretungsrecht für Ehegatten.

Ab dem Ereignis (etwa Unfall, Schlaganfall) gilt diese Notfallvertretung für maximal sechs Monate. Für die Zeit ab Monat sieben muss eine gerichtliche Betreuung eingerichtet worden sein.

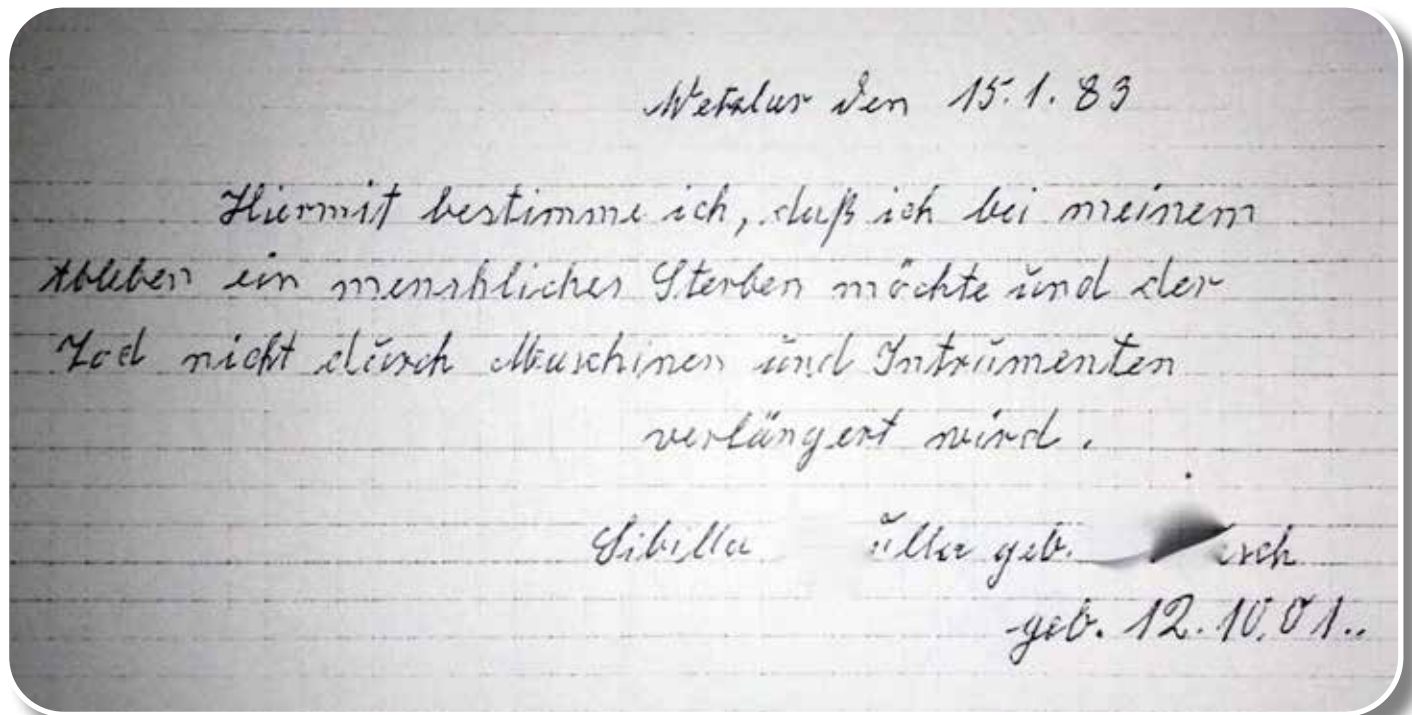
Ein Arzt muss den Eintritt des Ereignisses dem vertretenden Ehegatten schriftlich bestätigen und sich von diesem Ehegatten außerdem bestätigen lassen, dass ...

1. das Notvertretungsrecht bisher wegen des aktuell vorliegenden Gesundheitszustandes des nicht entscheidungsfähigen Ehegatten noch nicht ausgeübt wurde,
2. die Ehegatten nicht getrennt leben,

3. der nicht entscheidungsfähige Ehegatte weder eine solche Notvertretung ablehnt noch eine andere Person mit der Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten bevollmächtigt hat und
4. auch kein gesetzlicher Betreuer für die Gesundheitsfürsorge vom Amtsgericht bestellt ist.

Damit kann der Ehegatte Auskünfte von allen Behandlern erhalten. Und er darf und kann medizinische Entscheidungen – und nur diese – für den Patienten treffen. Für alle anderen Fragen wie Post, Mietzahlungen, Versicherungen u. v. m. muss trotzdem zugleich eine gerichtliche Betreuung eingerichtet werden.

Patientenverfügung



Diese Verfügung aus dem Jahre 1983 würde heute auch noch, wie vor 40 Jahren, gewisse Hinweise auf den Patientenwillen geben. Sie wäre juristisch aber kaum durchsetzungsfähig, wenn es zum Streit über das richtige Vorgehen käme.

Mit einer Patientenverfügung kann ein einwilligungsfähiger und volljähriger Mensch seinen Willen für nicht unmittelbar bevorstehende medizinische Maßnahmen im Voraus schriftlich verfügen. Nach dem Gesetz zur Patientenverfügung können alle Situationen, unabhängig von der Art und dem Stadium der Erkrankung, verbindlich geregelt werden.

Vor dem Ausfüllen einer Patientenverfügung sollten Sie sich überlegen, welche Situationen Sie regeln wollen und welche medizinischen Maßnahmen in diesen Situationen unterlassen, beendet oder ergriffen werden sollen (z. B. künstliche Flüssigkeits- und Nahrungsgabe, Antibiotika, Beatmung, Schrittmacher usw.).

- Besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit Ihren Angehörigen und Ihrem Arzt.
- Kreuzen Sie die entsprechenden Kästchen in der ausgewählten Verfügung an.
- Streichen Sie die nichtzutreffenden Kästchen eindeutig durch.
- Wichtig ist Ihre vollständige, eigenhändige Unterschrift mit Datumsangabe.
- In den Leerzeilen der Formulare können Sie handschriftliche Ergänzungen vornehmen.
- Für medizinische Fragen ist keine gerichtliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung notwendig.

- Eventuelle Kopien sollte man z. B. beim Ortsgericht beglaubigen lassen.

Bei möglichen Zweifeln an der „Einwilligungsfähigkeit“ sollte diese von einem Facharzt oder Notar attestiert werden.

Für die Patientenverfügung sollten Sie sich Zeit lassen und bei Unklarheiten und Fragen Rat von juristisch und palliativ erfahrenen Experten suchen.

Eine sinnvolle Ergänzung zur Patientenverfügung ist das Formular „Meine Wertvorstellungen“, in dem eigene Wünsche, Anliegen und Werte festgehalten werden können.

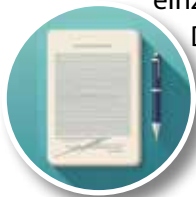
Checkliste zur Patientenverfügung

Hier ist eine kleine Checkliste, nach der man vorhandene Unterlagen durchsehen kann und die man beachten sollte, wenn man die Formulare ausfüllt.

Jedes Blatt unterschreiben

Unsere vierseitigen Unterlagen sind auf DIN-A-3-Blättern gedruckt. Dann reicht eine Unterschrift am Ende. Wenn man eine Vorlage selbst ausdruckt oder kopiert, hat man meist einzelne DIN-A-4-Blätter.

Diese müssen immer einzeln auf jedem Blatt unterschrieben werden.



1.2 Situationen in denen diese Verfügung gelten soll

Bestimmtheit, der Fall der Fälle muss klar beschrieben werden

Zwingend muss heutzutage in einer Patientenverfügung stehen, **wann sie gelten soll**. Nur in Todesnähe oder auch bei einem schweren Hirnschaden. Oder jetzt und ohne Einschränkung sofort! Die Verfügung ist natürlich nicht relevant, solange der Patient für sich entscheiden und dies selbst mitteilen kann.



In der Regel werden folgende Situationen beschrieben, in denen der Patient sich nicht mehr verständlich äußern kann!

- A. die unmittelbare Todesnähe, das sind die letzten Stunden bis Tage
- B. das Endstadium einer tödlichen Krankheit, das sind die letzten Wochen bis Monate
- C. der schwere Hirnschaden, damit könnte man bei guter Versorgung viele Jahrzehnte auch im tiefen Koma überleben.
- D. der Hirnabbau, die Demenz, diese entwickelt sich in unterschiedlichem Tempo, aber immer weiter bergab bis zum unaufhaltsamen Tod.
- E. diese Verfügung gilt JETZT!

Wir haben den Fall E hinzugenommen, weil insbesondere hochaltrige Menschen und vielfach erkrankte Pflegeheimbewohner häufig den Wunsch äußern, dass die Verfügung ab JETZT gelten soll, egal wie nahe sie dem Tode sind.

Zwei Ärzte als Gutachter für den Zustand sind realitätsfern

Oft steht in Verfügungen, dass zwei (unabhängige, erfahrene, neurologische Fachärzte ...) Ärzte bestätigen sollen, dass ein Patient mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr wacher werden wird. Das ist in vielen ländlichen Regionen unrealistisch. Es reicht, wenn der behandelnde Arzt es bestätigt.



In Kontakt treten oder sich äußern können

Oft heißt es, dass der Patient sich nicht äußern können soll. Wer sehr (!) viel Erfahrung mit hirngeschädigten Menschen hat, kann wesentlich besser mit ihnen kommunizieren als darin nicht geübtes Personal. Nimmt man sich ausreichend Zeit, kann man oft sehr gut über einen ja-nein-Code eindeutige Antworten erhalten.

Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob man klar denken und fühlen, sich aber schlecht oder gar nicht äußern kann, oder keine bewusste Wahrnehmung mehr hat und deshalb an einer Kontaktaufnahme nicht mehr interessiert ist.



Andauernde Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Das ist eine oft zu lesende Formulierung, aber: Eine „andauernde Hilfe“ wird schnell übergriffig und unangenehm für den Patienten. Es reicht aus, wenn man hier schreibt „auf natürliche Weise nicht mehr essen und trinken kann“.

Die Verfügung soll erst in bestimmten Situationen gelten

Die meisten Menschen hierzulande wollen deshalb die Vollmacht so regeln:



Die Verfügung soll jetzt schon gelten

...nicht erst unter bestimmten Umständen. Dann sieht die Verfügung so aus:

1.2 Situationen, in denen diese Patientenverfügung gelten soll

Diese Patientenverfügung soll in Situationen gelten, wenn ich ...

A. ... mich nach ärztlicher Feststellung aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde:	☒ Ja	☐ Nein
B. ... mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist:	☒ Ja	☐ Nein
C. ... infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung meiner Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach soweit verloren habe, dass ein Leben, zu dem ich mich verständlich äußern kann, nicht mehr möglich ist:	☒ Ja	☐ Nein
Meine Antwort zu C. gilt selbst, wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist für jede Gehirnschädigung unabhängig von der Ursache. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Erwachen aus diesem Zustand nicht völlig auszuschließen, aber sehr unwahrscheinlich ist:	☒ Ja	☐ Nein
D. ... infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenz) auch mit angemessener Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen:	☒ Ja	☐ Nein
E. Diese Verfügung soll bereits JETZT unter allen Umständen gelten, also unabhängig von besonderen Situationen, wie sie in den Punkten A bis D beschrieben worden sind. Das habe ich mir sehr gut überlegt und die Gründe dafür und dagegen angemessen abgewogen: Außer einer hospizlich-palliativen Versorgung wünsche ich schon jetzt keinerlei Behandlungen, die nur dazu dienen mein Leben zu verlängern.	☐ Ja	☒ Nein
F. ... ich mich in folgender Lebenslage befinde:		

PATIENTENVERFÜGUNG

1.2 Situationen, in denen diese Patientenverfügung gelten soll

Diese Patientenverfügung soll in Situationen gelten, wenn ich ...

A. ... mich nach ärztlicher Feststellung aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde:	☒ Ja	☐ Nein
B. ... mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist:	☒ Ja	☐ Nein
C. ... infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung meiner Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach soweit verloren habe, dass ein Leben, zu dem ich mich verständlich äußern kann, nicht mehr möglich ist:	☒ Ja	☐ Nein
Meine Antwort zu C. gilt selbst, wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist für jede Gehirnschädigung unabhängig von der Ursache. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Erwachen aus diesem Zustand nicht völlig auszuschließen, aber sehr unwahrscheinlich ist:	☒ Ja	☐ Nein
D. ... infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenz) auch mit angemessener Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen:	☒ Ja	☐ Nein
E. Diese Verfügung soll bereits JETZT unter allen Umständen gelten, also unabhängig von besonderen Situationen, wie sie in den Punkten A bis D beschrieben worden sind. Das habe ich mir sehr gut überlegt und die Gründe dafür und dagegen angemessen abgewogen: Außer einer hospizlich-palliativen Versorgung wünsche ich schon jetzt keinerlei Behandlungen, die nur dazu dienen mein Leben zu verlängern.	☒ Ja	☐ Nein
F. ... ich mich in folgender Lebenslage befinde:		

PATIENTENVERFÜGUNG

1.3 (Vorsorge)Vollmacht und Betreuungsverfügung

Noch wichtiger als die Patientenverfügung ist die Vollmacht. Denken Sie unbedingt darüber nach, eine Vollmacht auf eine vertraute Person auszustellen.

2. Krankenhauseinweisung

Keine Klinikaufnahme, dort sterben dürfen, wo man ist. Am Lebensende ist das oft ein großer Wunsch. Wir haben diese Angabe deshalb mit aufgenommen.

3.1 Umfang lebenserhaltender Maßnahmen

Dieser Punkt ist insbesondere wichtig, wenn es für Sie angemessen ist, unter allen Umständen am Leben erhalten zu werden, auch wenn Sie sich nie mehr äußern können. Dann kreuzen Sie hier ein „ja“ an.

3.2 Fachgerechte Symptombehandlung von z. B. Schmerzen, Atemnot, Unruhe usw.

Hier können Sie angeben, ob Sie lieber möglichst wach in den Tod gehen wollen, weil sie vielleicht neugierig auf die Situation sind. Oder Sie entscheiden sich, lieber nicht so wach zu sein und möglichst wenig mitzubekommen.

3.3 Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr:

Keine Angst, in den Situationen wie auf Seite 1 unserer Verfügung angegeben, werden Sie weder verhungern noch verdursten. Im Gegenteil, gutgemeinte künstliche Gaben von Kalorien und Wasser können Ihnen sogar mehr schaden als nutzen.

3.4 Herz-Lungen Wiederbelebung.

Es gilt: Wenn klar ist, dass Sie keine Wiederbelebung erlauben, dürfen Sie nicht wiederbelebt werden. Das gilt für alle Mitarbeiter des Rettungsdienstes, im Krankenhaus, Pflegeheim, zuhause und auch für Laien.

Bei Unklarheiten gilt natürlich: erst das Leben retten und dann zügig überlegen, was der Patient gewollt hätte.

3.5. Beginn und/oder Fortführung von Behandlungen

Bei den möglichen Behandlungen steht in den meisten Verfügungen die Formulierung „erwünscht, wenn es für die Leidenslinderung nötig ist!“ Leiden lindern gelingt mit palliativer Behandlung in den meisten Fällen anders als mit den oft genannten Infusionen, Antibiotika, Bluttransfusionen, Dialyse usw. Insofern geht es hier in erster Linie um eine fachgerechte palliative Behandlung.

3.5.1 Atemhilfe, Sauerstoff

Sauerstoff lindert fast niemals Atemnot, kann aber sehr stören und auch ein Sterben verlängern. Eine Beatmung, die nicht mehr gewünscht wird, darf nicht fortgesetzt werden. Wenn Sie nicht beatmet würden und ein Erstickungsgefühl bekämen, könnte man dies fachgerecht palliativ mit Opioiden leicht behandeln.



3.5.5 Umgang mit Herzschrittmacher, Defibrillator

Ein Herzschrittmacher wird selten erwähnt, ein eingebauter Defibrillator noch seltener. Beides darf und muss deaktiviert werden, wenn der Patient keine Lebensverlängerung mehr wünscht. Schrittmacher führen eher selten zu einem unangenehmen Verlängern des Sterbens. Eingebaute Defibrillatoren können jedoch in der Sterbephase sehr, sehr unangenehm werden. Wer das einmal erlebt hat, will es künftig verhindern.



3.6 Reine Palliation

Hier kann man noch einmal klarstellen: In den Situationen unter 1.2 wünsche ich keine Lebensverlängerung, sondern die reine Linderung für eine bessere Lebensqualität.

4. Aufklärungsverzicht

Mit einem „ja“ können Sie nicht nur sich selbst, sondern auch Ihrem Bevollmächtigten helfen, dass bei einer klaren Entscheidung nicht wieder und wieder versucht wird, ihn umzustimmen.

5. Weitere Unterlagen

Ausgesprochen sinnvoll und hilfreich ist es, wenn Sie einiges zu Ihren Wertvorstellungen schreiben. Das kann ruhig eine Art Besinnungsaufsatz, also ausführlich und mit Beispielen sein.

6. Organtransplantation

Ob Sie sich hier für oder gegen eine Organentnahme entscheiden, hat keinen Einfluss darauf, ob Sie am Lebensende mehr oder weniger leiden müssen. Sie können diese Entscheidung völlig frei und unabhängig von den anderen Fragen der Verfügung fällen.

Nutzen Sie dann **unseren** Organspendeausweis für die Dokumentation dieser Entscheidung mit dem **Hinweis auf Vollmacht und Verfügung**. Diesen so wichtigen Hinweis gibt es leider in keinem anderen Organspendeausweis.

7. Widerruf

Sie können immer und jederzeit und in jeder Form eine Patientenverfügung widerrufen, wenn Sie sich selbst verständlich äußern können. Das wäre auch z. B. mit Gesten möglich.

8. Auslegung, Durchsetzung

Immer wieder kommt es zu Diskussionen um die richtige Auslegung der Verfügung. Hier können Sie jetzt schon dazu beitragen, dass die Verfügung besser durchgesetzt werden kann. Es kann auch sinnvoll sein, z. B. Ihren Hausarzt als „Schiedsrichter“ einzusetzen, wenn er Sie gut kennt und einverstanden ist.

9. Geltungsdauer

Die Verfügung gilt, solange sie als Original vorhanden ist. Bei einer Änderung oder einem Widerruf sollte die bestehende Version möglichst vernichtet werden, damit es kein Durcheinander gibt.

10. Beratung

Hier können Sie einsetzen, wer Sie bei der Erstellung der Unterlagen beraten hat. Für die Gültigkeit der Verfügung ist das nicht erforderlich. Es hilft aber zu verstehen, dass Sie sich bei den Antworten auch wirklich angemessenen Gedanken gemacht haben.

11. und 12. Unterschriften

Prinzipiell reicht Ihre Unterschrift mit Ort und Datum. Wenn Sie sehr schwach und krank sind, dement werden, vielleicht einen Hirnschaden erlitten haben oder dieser von Geburt an bestand, ist es gut, wenn ein Arzt oder Notar bescheinigt, dass sie entscheidungsfähig sind, damit diese Verfügung nicht in Frage gestellt wird.



Aufbewahrungsort

Sinnvoll sind einfache beglaubigte Kopien, die die behandelnden Ärzte und Einrichtungen haben. Das Original sollten Sie nicht aus der Hand geben. Eine Beurkundung durch einen Notar ist für die Patientenverfügung nicht nötig.

Wertvorstellungen

Die Wertvorstellungen sind aus unserer Sicht die wichtigste Ergänzung zu einer Patientenverfügung.

Hier schreibt man wie in einem Besinnungsaufsatz, was bedeutsam, wichtig im eigenen Leben ist.

Das gibt wertvolle Hinweise für die vielen Situationen, in denen die Patientenverfügung doch nicht ausreichend klar ist. In der Verfügung sollen ja eindeutige Situationen mit eindeutigen Wünschen beschrieben werden. Das Leben ist aber nicht schwarz oder weiß.

Für die vielen Zwischentöne ist eine formlose Darstellung der Wertvorstellungen, ganz allgemein oder mit ein paar Details, eine wertvolle Ergänzung zur Entscheidungsfindung.

Vertreterverfügung

Sehr viele Menschen haben in gesunden Tagen keine Vollmacht und Patientenverfügung erstellt und manche besitzen plötzlich von jetzt auf gleich durch einen Unfall oder Schlaganfall oder auch nach und nach durch eine fortschreitende Demenz keine Einwilligungsfähigkeit mehr.

Was kann man dann tun?

Gerade in Pflegeeinrichtungen, aber auch zuhause oder in der stationären Behandlung gibt es dann oft sehr große Unsicherheiten wie zu (be)handeln ist.

Natürlich muss erst einmal ein gesetzlicher Betreuer vom Gericht bestellt werden, wenn es keine Vorsorgevollmacht gibt (Ausnahme seit 1.1.2023 unter gewissen Umständen ist die Option der Ehegattenvertretung, siehe dort). Aber auch mit Vollmacht oder gerichtlicher Betreuung fehlt noch die Patientenverfügung als Anleitung für die Behandler.

Damit Patienten auch ohne eigene Patientenverfügung die notwendige Sicherheit bekommen, dass sie nach ihrem Willen behandelt werden, hat die PalliativStiftung das Instrument der Vertreterverfügung entwickelt.

Ähnliches gibt es schon lange aus dem Bereich der Kinder(intensiv)medizin.

In der Vertreterverfügung legt der gesetzliche Vertreter dar, was der Patient gewollt hätte. Es werden so ganz wesentliche Hilfen gegeben, dass der Patient wirklich so behandelt wird, wie er es gewollt hätte.



Fragen und Antworten zur Vertreterverfügung



Was ist eine Vertreterverfügung und was ist ihr Sinn?

Der Vertreter kann dann anstelle der vertretenen, kranken Person eine solche Verfügung niederschreiben, die dann einer Patientenverfügung entspricht

Die Behandler sollen sehen, was der vertretene Patient will, wenn dessen gesetzlicher Vertreter nicht erreicht werden kann (was in der täglichen Arbeit nicht selten vorkommt).

Wer kann eine Vertreterverfügung ausfüllen?

Jeder Berechtigte, das heißt Eltern für ihre minderjährigen Kinder, Menschen mit der Vorsorgevollmacht für die Gesundheitssorge, gerichtliche Betreuer, hauptamtliche oder ehrenamtliche, unabhängig von einem Verwandtschaftsverhältnis, wenn deren Aufgabenkreis die Gesundheitssorge umfasst.

Also ohne Vollmacht oder Betreuung geht dies für Erwachsene nicht. Dies gilt auch für alle Eltern ab dem 18. Geburtstag ihrer Kinder.

Muss eine Vorsorgevollmacht vorliegen, damit man sie in Funktion des Vorsorgebevollmächtigten ausfüllen darf?

Jein, Eltern minderjähriger Kinder, Inhaber einer Vorsorgevollmacht und gerichtliche Betreuer sind hier gleichgestellt, wie sie auch gleichgestellt sind bei den direkten Entscheidungen zu Gesundheitsfragen am Krankenbett oder Telefon.

Ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen gilt man als Vertretungsberechtigter?

Vertretungsberechtigt ist man nur, wenn die schriftliche Vollmacht oder der gültige Betreuerausweis vorliegen. Besonderheiten gelten für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner seit dem 01.01.2023: In Fragen der Gesundheitssorge kann der andere Ehegatte den kranken, selbst nicht entscheidungsfähigen Ehegatten für die ersten sechs Monate auch ohne Vollmacht vertreten (zu den Einzelheiten ist ein Blick in § 1358 BGB erforderlich).

Zu welchem Zeitpunkt kann eine Vertreterverfügung ausgefüllt werden?

Eine Vertreterverfügung kann zu jeder Zeit aufgefüllt werden. Unabhängig vom Krankheitsstadium. Solange ein Patient aber selbst klar entscheidungsfähig ist, gilt natürlich dessen Wille. Und der Patient sollte dann auch besser selbst eine Patientenverfügung erstellen.

Wie viele Anfertigungen der Vertreterverfügung sind notwendig?

Es gilt nur das Original der Vertreterverfügung. Und dieses gilt, solange es existiert. Auch sonst gilt dasselbe wie für die Patientenverfügung: am besten erhalten alle behandelnden Ärzte und Einrichtungen eine einfache beglaubigte Kopie.

An wen muss die Vertreterverfügung ausgehändigt werden?

Da gibt es kein „muss“. Auch hier gilt wie bei der Patientenverfügung: Die Vertreterverfügung hilft immer, wenn man nicht unmittelbar vor Ort ist, wie bei der Versorgung im Krankenhaus oder im Pflegeheim. Auch dem Hausarzt hilft die Vertreterverfügung. Aber auch zuhause, wenn man z. B. unterwegs, auf der Arbeit, im Urlaub ist, kann die Vertreterverfügung sehr hilfreich sein.

Reicht die Vertreterverfügung im Fall einer Abwesenheit des Vertretungsberechtigten für die Durchsetzung des mutmaßlichen Willens aus?

Im Prinzip: ja. Recht haben, heißt leider nicht immer Recht bekommen, aber die Vertreterverfügung ist eine sehr wirksame Hilfe zur Durchsetzung des Patientenwillens und bringt gerade den Behandlern deutlich mehr Rechtssicherheit.

Ist die Vertreterverfügung auch im Ausland gültig?

Ein klares jein. Sie kann im Ausland helfen! Je nach der dort geltenden Rechtslage. Es kann aber auch sein, dass sie schlicht nichts bewirkt. Schaden kann eine Vertreterverfügung auf jeden Fall kaum.

Werden weitere Dokumente benötigt?

Die Vertreterverfügung wird anstelle der Patientenverfügung ausgestellt. Zwingend ist dafür eine Vorsorgevollmacht oder alternativ eine gerichtliche Betreuung erforderlich, die die Befugnis des Vertreters oder Betreuers gerade auch für die Gesundheitssorge enthält.

Sinnvoll wären als Ergänzung Schriftstücke des Patienten darüber, was ihm wichtig ist.

Sind Vertretungsberechtigte durch die Vertreterverfügung rechtlich abgesichert?

Einfach und auch sehr positiv kann man sagen, eine Vertreterverfügung bietet ein mehr an Sicherheit für alle Beteiligten. Aber, wie immer, wenn man Verantwortung für Gesundheit und Leben eines anderen Menschen übernimmt, könnte man dabei auch (eine mehr oder weniger große) Schuld auf sich laden. Dies ist aber nicht wahrscheinlich. Und die Schuld wäre eher moralischer Natur als strafrechtlich von Belang.

Sind rechtliche Konsequenzen zu erwarten, z. B. durch eine Klage der Angehörigen oder nicht vertretungsberechtigten Familienmitglieder?

Solche Vorwürfe, Klagen, auch rechtlicher Natur kommen vor, aber sehr selten. Deshalb ist es wichtig, mit den Beteiligten zu sprechen, sich möglichst gut abzustimmen und gut zu dokumentieren.

Wie können sich Vertretungsberechtigte vor rechtlichen Konsequenzen absichern?

Eine gute Dokumentation über das Ergebnis vertrauensvoller Gespräche ist das A und O. Und bei möglichen Konflikten gerne einen erfahrenen Palliativmediziner hinzuziehen.

Garantiert die Vertreterverfügung, dass der Patientenwille durchgesetzt wird?

Garantien gibt es niemals und nirgends im Leben. Aber eine Vertreterverfügung ist ausgesprochen hilfreich. Das zeigt die tägliche Arbeit immer wieder. Ganz besonders wichtig ist sie im Bereich der stationären Pflege.

Fragen zu Abschnitt 1

Feststellung des mutmaßlichen Willens

Können Vorsorgebevollmächtigte und/oder gesetzlich bestellte Betreuer eine Vertreterverfügung für den Notfall ausfüllen, solange der Patient seinen eigenen Willen klar und deutlich äußern kann, aber Vorsorgedokumente ablehnt?

Es sind Situationen vorstellbar, in denen ein Patient es ablehnt, eine Patientenverfügung zu erstellen und man genau deshalb dann eine Vertreterverfügung ausfüllen möchte, aber: Solange ein Patient sich klar äußern kann, gilt dessen direkt in der Situation mitgeteilter Wille. Wenn er äußert, dass keine Vertreterverfügung erstellt werden darf, auch wenn er sich nicht mehr äußern kann, so gilt dies.

Wie können Vertretungsrechte vorgehen, wenn der mutmaßliche Wille des Patienten unbekannt ist? Beispielsweise wenn der Patient Gespräche zum Thema Lebensende und Tod verweigert oder dazu nicht in der Lage zu sein scheint?

Vertretungsberechtigte MÜSSEN nach dem mutmaßlichen Patientenwillen entscheiden. Es geht rechtlich gar nicht anders. Es ist nicht selten, dass dieser nicht bekannt ist. Dann muss erst einmal versucht werden, ihn über Menschen herauszufinden, die den Patienten möglichst gut kennen. Gibt es diese nicht – und auch dies kommt vor – so hilft es, wenn die Behandelnden und die Zuständigen gemeinsam überlegen,

was der Patient empfindet, wie er reagiert oder auch, wie die meisten Menschen in ähnlicher Situation für sich entschieden haben wollen.

Auf jeden Fall besteht die Pflicht, sich Gedanken zum mutmaßlichen Patientenwillen zu machen.

Müssen schriftliche Äußerungen des Patienten zur Belegung des mutmaßlichen Willens aufbewahrt werden?

Wer schreibt, bleibt. Nur was verwahrt worden ist, kann auch nachgewiesen werden. Deswegen die dringende Empfehlung: Heben Sie auf, was relevant sein kann und archivieren Sie es nachvollziehbar.

Gilt die Vertreterverfügung nur in Abwesenheit des Vertretungsberechtigten?

Sie gilt, wie die Patientenverfügung, immer. Aber sie ist nur sinnvoll einzusetzen, wenn der Patient sich nicht äußern kann und der Vertreter nicht vor Ort und nicht ausreichend schnell erreichbar ist.

Ist die Vertreterverfügung nur im Original gültig?

Dokumente zur medizinischen Vorsorge sind nur im Original gültig mit Ort, Datum und Unterschrift oder als beglaubigte Abschrift.

Fragen zu Abschnitt 2

Definierte Situationen, in denen diese Vertreterverfügung gelten soll

Was ist eine gesonderte „Verfügung für Notfälle“? Wann ist diese notwendig? Wo erhält man diese gesonderte Verfügung?

Zum Beispiel nach dem Konzept von „beizeiten begleiten®“ gibt es solche Verfügungen extra für Notfälle. Wenn man die Dokumente der PalliativStiftung „Die VORSORGEN!-Mappe“ nutzt, sind diese Fragen dort integriert, insbesondere in der Palliativ-Ampel.

Reicht ein Arzt für die ärztliche Feststellung der Gültigkeit einer Vertreterverfügung aus?

Wer vor Ort ist, den Patienten umsorgt, versorgt, behandelt, sollte feststellen, ob die vorhandenen Unterlagen vollständig und gültig sind. Ist man sich unsicher, so muss man jemanden fragen, der dies beurteilen kann. Das kann ein darin erfahrener Arzt sein oder auch ein darin erfahrener Angehöriger einer ganz anderen Berufsgruppe.

An wen kann man sich wenden, wenn die Vertretungsberechtigten der ärztlichen Feststellung widersprechen?

Dann ist das Betreuungsgericht zuständig und MUSS hinzugezogen werden. Dort gibt es sogar einen Notdienst von 06:00 Uhr morgens bis 21:00 Uhr abends.

Fragen zu Abschnitt 3

Umfang lebenserhaltender und lebensverlängernder Maßnahmen

Wie kann der Betroffene sein Befinden äußern, wenn er sich durch die im Abschnitt 2 definierten Situationen nicht mehr in Worten und nur eingeschränkt mit Gesten äußern kann? (3. C.)

Jedes Lebewesen hat ein Repertoire an Äußerungen von Wohlbefinden und Missbefinden. Bei vermutlich nicht mehr klarer Wahrnehmung und nur noch ungezielter Reaktion können dies z. B. Änderungen der Herz- und Atemfrequenz sein, ein Zunehmen des Speichelflusses, der Muskelspannung und vieles mehr. Dies können Menschen beurteilen, die den Betroffenen lange und gut, auch in der Krankheit, kennen, oder professionelle Menschen mit sehr viel Erfahrung.

Wie kann im Fall eines Herz-Kreislaufstillstandes der Rettungsdienst und/oder der Notarzt schnellstmöglich über den mutmaßlichen Willen des Patienten informiert werden?

Wenn der Patient eine Wiederbelebung möchte, wird in aller Regel auch alles medizinisch Mögliche gemacht, um das Leben zu retten. Auch bei Menschen mit einer schweren gesundheitlichen Einschränkung kann es sinnvoll sein, klar zu verfügen: „Mein Leben soll unter allen Umständen gerettet werden, wenn es medizinisch möglich ist.“

Ist dies aber eindeutig nicht gewünscht, dann wäre es das Wichtigste, den Rettungsdienst erst gar nicht zu verständigen.

Wenn der Notarzt und/oder die Sanitäter dennoch da sind, hilft ein schneller Blick auf die Palliativampel als erste Orientierung, um vielleicht eine nicht erwünschte Wiederbelebungsmaßnahme gar nicht erst zu beginnen. Der erste Blick muss umgehend durch die vollständigen Vorsorgeunterlagen ergänzt werden. Auch hier gilt, wie oben, dass eine begonnene Behandlung – auch Wiederbelebung – nicht fortgeführt werden darf, wenn klar ist, dass sie nicht erwünscht ist.

Fragen zu Abschnitt 4

Unterschriften

Ist eine Beratung durch einen qualifizierten Berater und/oder ärztlichen Begleiter notwendig?

Eine solche Beratung ist nicht notwendig. Aber es ist sinnvoll bei der Abfassung eine Unterstützung zu bekommen durch z. B. diesen Fragenkatalog oder andere Erklärungen und bei den letzten offenen Punkten auch noch Experten zu befragen. Eine eigentliche „Qualifizierung“ ist nicht letztentscheidend.

Über welche Stellen können qualifizierte Berater kontaktiert werden?

Das sollte über regionale Hospizdienste, SAPV-Teams, Ärzte usw. gehen. Im Internet gibt es ein sehr gutes Verzeichnis unter www.wegweiser-hospiz-palliativmedizin.de oder Sie fragen uns!

Man kann direkt bei der PalliativStiftung nachfragen, 0661 4804 9797 anrufen oder info@palliativstiftung.com anmailen.

Können Angehörige bei den Beratungsgesprächen hinzugezogen werden? Falls ja, welche Angehörigen sind zur Teilnahme an den Beratungsgesprächen berechtigt?

Es ist sehr sinnvoll, sich nicht allein beraten zu lassen. Eine Berechtigung zur Teilnahme gibt es nicht. Es ist wichtig, dass die Beteiligten sich gut beraten und sicher fühlen.

Dürfen Vertretungsberechtigte den Wunsch der Angehörigen zur Mitbestimmung und Teilnahme an Beratungsgesprächen verweigern?

Miteinander reden hilft meist. Aber nicht alle intimen Gespräche werden besser, wenn viele Beteiligte mitreden. Es gibt auch Beratungssituationen, die so vertraulich sind, dass sie nur unter vier Augen oder auch (am Telefon) zwei Ohren stattfinden sollten.

Die Palliativ-Ampel

Palliativ-Ampel und Notfallausweise als schnelle Übersicht über den Patientenwillen

Ein Instrument (nicht nur) für die hausärztliche Tätigkeit im Heim

Aus der täglichen Arbeit hat die PalliativStiftung gemeinsam mit Pflegeeinrichtungen ein Ampelsystem entwickelt, das speziell für bettlägerige oder wenig mobile Bewohner geeignet ist.

Den Patientenwillen zu erkennen ist immer wichtig für eine angemessene Behandlung, jetzt in einer möglichen Krise aber von herausragender Bedeutung!

In Notsituationen, wenn die Zeit läuft, wissen Entscheider mit der Palliativ-Ampel schnell was gewünscht wird und können dem Patienten effektiv diese Hilfe bieten.

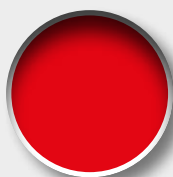
Das Prinzip ist so einfach wie möglich. Die Ampel ist ein patientenbezogenes Hinweisblatt zur schnellen Orientierung für das Patientenzimmer, das z. B. ans Bett kommt oder auf die Innenseite einer Schranktür geklebt werden kann.

Grün heißt zwar „Freie Fahrt“, doch sind die Begleitumstände sorgfältig zu prüfen. Ebenso wenig darf man bei rot den Patienten nicht ohne weitere Nachprüfung sterben lassen.

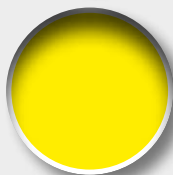
Mit der Palliativ-Ampel werden im Notfall eine belastende Suche in den Akten vermieden, Übertherapie, Fehltherapie und (Be)Handlungen gegen den in der Patientenverfügung dokumentierten Willen verhindert.

Eine Ampel hat einen eindeutigen Symbolcharakter.

In einem Notfall kann der Ersthelfer bei jedem auch unbekannten Patienten auf einen Blick die notwendigen, bzw. erwünschten Erstmaßnahmen erfassen.



rot für „bitte Innehalten, primäres Ziel ist die reine Linderung“.



gelb für „erst Handeln, dann schnell orientieren“, was gewünscht ist.



grün für „Freie Fahrt“ oder „Volles Programm“.

Wird bei der Palliativ-Ampel auch das Hinweisfeld über der Ampel sorgfältig ausgefüllt, so hat man in einer Pflegeeinrichtung für jeden Bewohner eine gute Übersicht verfügbar, ob die üblichen und sinnvollen Vorsorgedokumente vorhanden sind und besonders auch, ob sie (wieder) einmal überdacht, ergänzt, erneuert werden sollten.



Das Ziel:

- Optimierung der palliativen Versorgung in Pflegeheimen
- Vermeidung unerwünschter, bzw. unnötiger Krankenhausaufenthalte

Untervollmacht

Eine Vollmacht ist nur wirksam für die natürliche Person, die dort namentlich genannt wird. Ist der Vollmachtnehmer verhindert, kann niemand an dessen Stelle treten. Es sei denn, in der Vollmacht wird ausdrücklich vermerkt, dass der Bevollmächtigte Untervollmachten erteilen darf.

Für diesen Zweck der Untervollmacht haben wir ein eigenes Formular in den VORSORGEN!-Unterlagen.

Betreuungsverfügung

Fast alle Vorsorgevollmachten beinhalten den kurzen Abschnitt zur Betreuung. Dieser besagt in der Regel, dass der Bevollmächtigte vom Gericht als Betreuer eingesetzt werden soll, wenn eine rechtliche Betreuung nötig würde. Das kann verschiedene Gründe haben, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Es gibt aber Situationen, in denen jemand eben keine Vorsorgevollmacht ausstellen, aber gerne verfügen möchte, wer im Fall der Fälle die gesetzliche Betreuung übernehmen soll. Das kann im Einzelnen in einer eigenen Betreuungsverfügung geregelt werden. Dort könnte auch eine Ersatzperson mit genannt werden.

Und man könnte auch regeln, wer diese Betreuung NICHT übertragen bekommen soll! Gründe für eine Ablehnung muss man nicht angeben.

Das Gericht ist allerdings frei in der Entscheidung und nicht an diese Vorschläge gebunden.

Bestattungsverfügung

In der Bestattungsverfügung können Sie Ihre Wünsche festlegen und damit Ihren Angehörigen die nächsten Schritte erleichtern. Viele Menschen möchten die Art der Bestattung und der Abschiedsfeier ihren Hinterbliebenen überlassen. Viele Hinterbliebene wiederum möchten alles im Sinne des Verstorbenen regeln.

Sie können festlegen, wer sich um Ihre Bestattung kümmern soll, und können diese bereits im Voraus finanziell absichern.

Gibt es keine Bestattungsverfügung, gilt Folgendes:

Bestattungspflichtig sind im Wesentlichen:

1. Ehegatten/Lebenspartner
2. Volljährige Kinder
3. Eltern
4. Weitere Angehörige

Die Bestattungskosten trägt der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft.

Es gibt Unterschiede in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesländer.

Gibt es keine bestattungspflichtigen Angehörigen, findet eine ordnungsbehördliche Bestattung statt, bei der natürlich aus organisatorischen Gründen und auch aus Kostengründen keine Rücksicht auf die Wünsche des Verstorbenen genommen werden kann.

Hier kann Ihnen die PalliativStiftung gerne helfen. Sprechen Sie uns an.

Weitere Hintergründe und Hinweise finden Sie im

Begleitheft 3: Nach dem Lebensende – Gedanken zur Bestattungsvorsorge



Gutes Tun. Leichter als man denkt.

Deutsches Stiftungswerk gGmbH

Stiftungsberatung & Management

Gutes Tun durch Engagement ist eine wichtige Grundsäule unserer Demokratie. Vielleicht bewegt auch Sie die Idee eine Stiftung zu gründen? Wir blicken auf eine mehr als 15jährige Stiftungsexpertise zurück. Mit kompetenter Unterstützung gelingt die Gründung leichter als man denkt.

Die Deutsches Stiftungswerk gGmbH unterstützt Stifterinnen und Stifter von der Idee zur Realisierung bis hin zur Nachlassverwaltung. Wir übernehmen auch Ihre Testamentsverwaltung. Die Vergütung hierfür kommt gemeinnützigen Aufgaben zu Gute.

Gemeinsam mit unseren Partnern fördern und entwickeln wir Projekte und Angebote für Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profits und andere beim Start oder der Umsetzung ihres Engagements.

Unser exzellentes Netzwerk bietet eine hohe Qualität und Antworten auch auf ungewöhnliche Fragen.

Wir sind Ihr Partner für ...

... Ihre Stiftungsidee:

Entwicklung und Präzisierung
Anerkennung der Gemeinnützigkeit

... Ihre Stiftungsverwaltung:

Organisation
Kontoführung
Spendenverwaltung
Projektabwicklung
Jahresabschluss
Rechenschaftsbericht

Unsere Besonderheit: Wir sind eine 100%ige Non-Profit-Organisation.

Alle Erträge der Deutschen Stiftungswerk gGmbH kommen gemeinnützigen Aufgaben der bundesweiten Hospizarbeit und Palliativversorgung zugute.

Wir (i)eben als Ihr Dienstleister schlanke und kreative Lösungen.

Geschäftsführer: Dr. Thomas Sitte
info@stiftungswerk.org
0661 4802 7595

Postanschrift:
Deutsches Stiftungswerk gGmbH
Am Bahnhof 2
36037 Fulda

Die
Deutsches Stiftungswerk gGmbH
ist eine „Tochter“ der
Deutschen PalliativStiftung.